Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/33767

Aktuelle Informationen zum Coronavirus
Stand 23.09.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Inzidenz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Es ergeben sich 39,2 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Die 7-Tages-Inzidenzen der letzten 14 aufeinander folgenden Tage für alle Landkreise finden Sie unter https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-9785

Hospitalisierungsquote im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der kritische Belastungswert bei den Krankenhausbetten auf Normalstationen, die für COVID-19-Patienten sofort zur Verfügung stehen, liegt in Sachsen bei 1.300 mit COVID-19-Patienten belegten Betten. Für die Intensivstationen beträgt dieser kritische Wert 420 mit COVID-19-Patienten belegten Betten.

Derzeit sind 104 (von 1.300) Betten auf Normalstation und 43 (von 420) Betten auf Intensivstation an fünf aufeinander folgenden Tagen mit COVID-19-Patienten belegt.

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ab dem 23. September 2021

Das sächsische Kabinett hat am 21. September die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Sie tritt am 23. September 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 20. Oktober 2021.

Einführung des 2G-Optionsmodells für Sachsen

Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstige Angebote können sämtliche Abstands- und Kapazitätsbeschränkungen und die Maskenpflicht nur dann aufheben, wenn ausschließlich geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher anwesend sind. Dies ist möglich für:

- Innengastronomie
- Veranstaltungen und Festen in Innenräumen
- Sport im Innenbereich
- Hallenbäder und Saunen
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich
- Großveranstaltungen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 5.000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern
- touristische Bahn- und Busfahrten

- Diskotheken, Bars, Clubs im Innenbereich
- Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich

Ausnahmen gelten für Besucherinnen und Besucher, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Sie können auch ohne Nachweis des Impf- oder Genesenenstatus teilnehmen.

Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Testnachweis verfügen und während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Sofern von der 2G-Option Gebrauch gemacht werden soll, ist dies dem zuständigen Gesundheitsamt drei Werktage vorher anzuzeigen. Die Möglichkeit, nur Geimpfte und Genesene zuzulassen, entfällt mit Erreichen der Überlastungsstufe. Dann wird 2G verpflichtend – Maskenpflicht wie auch Kapazitätsbeschränkungen sind zu beachten.

Alle körpernahen Dienstleistungen, Kantinen und Mensen sowie Angebote von Bädern und Saunen oder Fitnessstudios, sofern sie medizinischen oder therapeutischen Zwecken dienen, sind von der Möglichkeit des optionalen 2G-Modells grundsätzlich ausgenommen.

Hospitalisierungsquote als neuer, zusätzlicher Indikator
Der neue Wert gibt die Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an.

Die **Vorwarnstufe** ist damit fortan am zweiten Tag erreicht, wenn zuvor an fünf aufeinander folgenden Tagen
- die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen den Wert von 7,00 überschreitet und
- 650 Betten auf den Normalstationen oder 180 Betten auf den Intensivstationen sächsischer Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten belegt sind.

Die **Überlastungsstufe** ist am zweiten Tag erreicht, wenn zuvor an fünf aufeinanderfolgenden Tagen:
- die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen den Wert von 12,00 überschreitet und
- 1.300 Betten auf den Normalstationen oder 420 Betten auf den Intensivstationen mit COVID-19-Patienten belegt sind.

Ausnahmeregelungen

- Bundestagswahlen:
    - 3G-Regelung findet für Wahllokale keine Anwendung
    - keine Kontakterfassung
    - medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen

- Schülerinnen und Schüler:
    - von Testverpflichtungen nach der 3G-Regelung befreit

Neue Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung ab dem 23. September 2021
In der neuen Verordnung ist weiterhin ein inzidenzunabhängiger Präsenzunterricht (aller Schülerinnen und Schüler in der Schule) verankert. Landesweite Schulschließungen sind nicht vorgesehen.

Auch die Schulbesuchspflicht gilt für alle. Eine Befreiung ist nur noch für Schülerinnen und Schüler mit einem ärztlichen Attest möglich.

Tests für Geimpfte und Genesene entfallen. Alle anderen müssen sich zweimal die Woche testen, wenn die Inzidenz über 10 liegt. Liegt die 7-Tage-Inzidenz darunter, finden die Tests nur einmal die Woche statt.

Die Maskenpflicht setzt ab einer Inzidenz von 35 ein, außer in der Grund- und Förderschule (Primarbereich).

Sachsenweite Einschränkungen des Präsenzunterrichtes erfolgen erst bei Eintreten der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geregelten Überlastungsstufe (Bettenauslastung in den Krankenhäusern). Erst dann würden alle Kitas, Grundschulen und zum Teil Förderschulen in den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Gruppen/Klassen wechseln. Für viele andere Schülerinnen und Schüler findet dann Wechselunterricht statt.

Neue Testverordnung des Bundes veröffentlicht

Am 22. September 2021 wurde die überarbeitete Fassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Demnach entfällt die kostenfreie Bürgertestung ab dem 11. Oktober 2021. Kostenfreie Tests werden dann nur noch für Personen angeboten, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sowie wenn der Test der Beendigung einer angeordneten Absonderung (sogenanntes Freitesten) dient

Kostenlose Schnelltests

Übersicht von Testzentren für kostenlose Schnelltests im Landkreis finden Sie unter http://www.landratsamt-pirna.de/kostenlose-schnelltests-im-landkreis.html

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister